

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankette und andere Sonderveranstaltungen

Lieber Gast,

wir geben uns alle Mühe, Ihren Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Deshalb sollten Sie wissen, welche Leistungen wir erbringen, wofür wir einstehen und welche Verbindlichkeiten Sie uns gegenüber haben. Bitte beachten Sie die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns regeln und im beiderseitigen Interesse klären sollen und die Sie mit Ihrer Buchung und Unterschrift im Bestätigungsschreiben anerkennen.

## I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Veranstaltungen mit gastronomischer Versorgung, die in Räumlichkeiten unseres Hauses stattfinden. Der Vertrag ist geschlossen, sobald ein Catering, das Restaurant, andere Räume oder sonstige Lieferungen und Leistungen bestellt und zugesagt sind. Dies kann auch mündlich, per Email, per Fax, telefonisch oder persönlich sein.

2. Die Strathmann GmbH & Co. KG verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Der Veranstalter wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass er für den Fall eines erweiterten Versicherungsschutzes hierfür Sorge zu tragen hat.

Musiker- und Künstlergagen müssen bei einer Beauftragung durch die Strathmann GmbH & Co. KG im Voraus durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Anfallende GEMA-Gebühren trägt grundsätzlich der Veranstalter. Er hat auch für die entsprechende Anmeldung Sorge zu tragen.

3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## II. Vertragsabschluss,-partner,Haftung,Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die Strathmann GmbH & Co. KG zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Veranstalter nicht der Besteller selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Wird die Strathmann GmbH & Co. KG durch höhere Gewalt oder Streik in der Erfüllung seiner Leistungen behindert, so kann hieraus keine Schadenersatzpflicht abgeleitet werden.
3. Mit Zustandekommen des Vertrages hat der Auftraggeber 50% des sich aus der Bestellung ergebenden Preises als Vorauszahlung oder in Form einer Kreditkartengarantie an den Auftragnehmer zu leisten. Bei Zahlungsanweisung hat der Auftraggeber Datum und Namen der Veranstaltung anzugeben. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Auftraggebers oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die Strathmann GmbH &

Co. KG berechtigt, eine weitere Vorauszahlung bis zur vollen Höhe des sich aus der Bestellung ergebenden Preises zu verlangen.

4. Jegliche Art von Anzeigen, die die Daten des Hotels für Einladungen für Verkaufsveranstaltungen und Vorstellungsgespräche enthalten, bzw. der Gebrauch des Namens Hotel Kiekenstein für werbende Maßnahmen des Vertragspartners bedürfen grundsätzlich vorheriger schriftlicher Zustimmung des Hotels. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung des Hotels und werden dadurch wesentliche Interessen des Hotels beeinträchtigt, so hat das Hotel das Recht, die Veranstaltung abzusagen; in diesem Fall wird auf Zahlung laut Punkt III.1 bis 4 bestanden.
5. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

### **III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung**

1. Die Strathmann GmbH & Co. KG ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der Strathmann GmbH & Co. zugesagten Leistungen zu erbringen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise der Strathmann GmbH & Co. KG zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen der Strathmann GmbH & Co. KG an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) oder sonstigen Dienstleistern.

3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Der durch den Auftraggeber angegebene und durch Unterschrift bestätigte Leistungsumfang dient als Berechnungsgrundlage. Darüber hinaus durch den Auftraggeber bestellte bzw. in Anspruch genommene Leistungen werden nach tatsächlichem Umfang in Rechnung gestellt.

4. Die Strathmann GmbH & Co. KG behält sich bei längerfristigen Bestellungen, die mehr als 4 Monate vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung liegen, eine Preiserhöhung je nach Markt- und Kostenlage vor.

5. Sollte ein Mehraufwand, oder zusätzliche Kosten durch zusätzliche Müllentsorgung, ein erhöhter Reinigungsaufwand oder Fehlinformationen seitens des Kunden (nicht rechtzeitig vorhandene Informationen, wie z.B. Tischpläne etc) entstehen, behält sich die Strathmann GmbH & Co. KG vor, diesen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6. Der Besteller von Funktionsräumen für Veranstaltungen ist verpflichtet, sämtliches von ihm eingebrachtes Verpackungs- und/oder Informationsmaterial auf eigene Kosten zu entfernen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist er verpflichtet, dem Hotel die Entsorgungskosten nach dem jeweils gültigen Tarif zu erstatten.

7. Rechnungen der Strathmann GmbH & Co. KG ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Strathmann GmbH & Co. KG ist berechtigt,

aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Strathmann GmbH & Co. KG berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Strathmann GmbH & Co. KG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Die Strathmann GmbH & Co. KG ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Strathmann GmbH & Co. KG aufrechnen oder mindern.

#### **IV. Rücktritt des Kunden (Stornierung)**

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit der Strathmann GmbH & Co. KG geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Strathmann GmbH & Co. KG. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung der Strathmann GmbH & Co. KG zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

2. Tritt der Kunde erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die Strathmann GmbH & Co. KG berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Umsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Umsatzes.

3. Die Berechnung des Umsatzes erfolgt nach der Formel: Preis pro Person der Veranstaltung x Teilnehmerzahl. War für die Veranstaltung/ Menü/ Buffet noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

4. Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist die Strathmann GmbH & Co. KG berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einem späteren Rücktritt 85% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.

5. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nummern 2 bis 5 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

#### **V. Rücktritt durch die Strathmann GmbH & Co. KG**

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Strathmann GmbH & Co. KG in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Strathmann GmbH & Co. KG auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel II Nr. 3 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist die Strathmann GmbH & Co. KG ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist die Strathmann GmbH & Co. KG berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von der Strathmann GmbH & Co. KG nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden; die Strathmann GmbH & Co. KG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Strathmann GmbH & Co. KG in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Strathmann GmbH & Co. KG zuzurechnen ist.

4. Bei berechtigtem Rücktritt der Strathmann GmbH & Co. KG entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

## **VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der VA-Zeit**

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Strathmann GmbH & Co. KG mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der Strathmann GmbH & Co. KG.

2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5% wird von der Strathmann GmbH & Co. KG bei der Abrechnung anerkannt, wenn dies bis spätestens einen Tag vor der Veranstaltung mitgeteilt wird.

3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist die Strathmann GmbH & Co. KG berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die Strathmann GmbH & Co. KG diesen Abweichungen zu, so kann die Strathmann GmbH & Co. KG die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die Strathmann GmbH & Co. KG trifft ein Verschulden.

## **VII. Mitbringen von Speisen und Getränken, Dekorationsmaterial und sonstigen Gegenständen**

1. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Strathmann GmbH & Co. KG. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet (Korkgeld).
2. Werden Sachen und Gegenstände jeglicher Art in die Räumlichkeiten der Strathmann GmbH & Co. KG mitgebracht, so erfolgt dies ausschließlich auf eigene Gefahr des Kunden. Die Strathmann GmbH & Co. KG übernimmt für Verlust, Untergang und Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Strathmann GmbH & Co. KG.
3. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Hotel berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Dekorationsmaterial und sonstige Gegenstände die in den Räumlichkeiten der Strathmann GmbH & Co. KG angebracht werden sollen, bedürfen einer schriftlichen Absprache mit der Strathmann GmbH & Co. KG.

4. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Veranstalter der Strathmann GmbH & Co. KG bis 48 Stunden vor der Veranstaltung vorzuweisen. Falls er dies versäumt, ist die Strathmann GmbH & Co. KG berechtigt, den Vertrag zu kündigen und 70 % des Speisen- und Getränkeumsatzes gemäß der Speisenumsatzformel zu fordern. Soll seitens der Strathmann GmbH & Co. KG eine notwendige Genehmigung eingeholt werden, zahlt der Veranstalter hierfür pauschal € 50,00 zuzüglich der Gebühren.
5. Mitgebrachte Dekorations-, Ausstellungsstücke- oder sonstige Gegenstände ( auch das Equipment von Musikern und DJ's) sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.  
Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
6. Die Benutzung von Konfetti und/oder Konfettikanonen ist in unserem Haus und auf unserem Gelände untersagt. Die Nutzung von Nebelmaschinen etc. ist mit der Strathmann GmbH & Co. KG abzustimmen.
7. Das Hotel ist im Vorfeld über die Zusendung von Tagungsunterlagen/ Dekorationsmaterial zu informieren. Die Annahme von Post- und Paketsendungen die nicht vorher angemeldet wurden kann im Zweifelsfall abgelehnt werden. Nachnahme Sendungen werden generell nicht entgegengenommen.

### **VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

1. Soweit die Strathmann GmbH & Co. KG für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Strathmann GmbH & Co. KG von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Strathmann GmbH & Co. KG bedarf deren schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Strathmann GmbH & Co. KG gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Strathmann GmbH & Co. KG diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Strathmann GmbH & Co. KG pauschal erfassen und berechnen.
4. Störungen an von der Strathmann GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Strathmann GmbH & Co. KG diese Störungen nicht zu vertreten hat.

### **X. Haftung des Kunden für Schäden**

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. Die Strathmann GmbH & Co. KG kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

## **XI. Foto-, Video- & Tonaufzeichnungen im Hotel Kiekenstein Strathmann GmbH & Co. KG**

Foto-, Video- und Tonaufzeichnungen mit kommerziellem und/ oder gewerblichem Hintergrund (zum Beispiel für Printwerbung, Sedcard, auf Hotelportalen oder anderen On- und Offline Medien) sind im Hotel Kiekenstein (inkl. Hotelzimmer, Restaurant, Tagungsräume und alle öffentlichen sowie die Personal Bereiche) untersagt. Bild- und/ oder Tonaufzeichnungen im Rahmen einer im Hotel durchgeführten Veranstaltung (zum Beispiel Tagung, Workshop, Meeting, Konzert, Feier) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Strathmann GmbH & Co. KG. Gleiches gilt für jedwede spätere Verwendung etwaiger Bild- und/ oder Tonaufnahmen. Mit der Teilnahme an einer Veranstaltung, der Übernachtung in einem unserer Zimmer und durch den Aufenthalt in unserem Restaurant gelten diese Punkte als akzeptiert. Zuwiderhandlungen führen ggf. zu rechtlichen Schritten bzw. Schadensersatzforderungen.

## **XII. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Strathmann GmbH & Co. KG.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Strathmann GmbH & Co. KG. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand ebenfalls der gesellschaftsrechtliche Sitz der Strathmann GmbH & Co. KG.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.